

# Satzung CDU Kreisverband Wesel

8. November 2021

# Inhaltsverzeichnis

## Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Kreisverband Wesel.....4

§ 1	Aufgaben und Sitz .....	4
§ 2	Mitgliedschaft .....	4
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 4	Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 5	Parteiausschluss.....	7
§ 6	Gleichstellung von Frauen und Männern.....	9
§ 7	Gliederung des Kreisverbandes .....	9
§ 8	Aufgaben des Kreisverbandes.....	10
§ 9	Organe des Kreisverbandes.....	10
§ 10	Kreisparteitag.....	10
§ 11	Aufgaben des Kreisparteitages .....	11
§ 12	Kreisvorstand .....	12
§ 13	Einladung zu den Kreisvorstandssitzungen .....	12
§ 14	Aufgaben des Kreisvorstandes.....	13
§ 15	Kreis-Vorsitzendenkonferenz.....	13
§ 16	Aufgaben der Kreis-Vorsitzendenkonferenz .....	14
§ 17	Organisation der Kreis-Vorsitzendenkonferenz.....	14
§ 18	Kreisvorsitzender.....	14
§ 19	Kreisgeschäftsstelle .....	14
§ 20	Kreisparteigericht.....	14
§ 21	Gliederung des Kreisverbandes .....	15
§ 22	Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.....	15
§ 23	Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes .....	15
§ 24	Hauptversammlung.....	15
§ 25	Geschäftsordnung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes .....	16
§ 26	Vorsitzende.....	16
§ 27	Vereinigungen.....	16
§ 28	Arbeitskreise.....	17
§ 29	Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften.....	17

§ 30	Abstimmungen und Wahlen .....	18
§ 31	Durchführung von Wahlen.....	19
§ 32	Inkrafttreten .....	20

### **Geschäftsordnung für den Kreisparteitag des Kreisverbandes Wesel .....22**

§ 1	Ort und Zeitpunkt .....	22
§ 2	Einladung.....	22
§ 3	Einberufung .....	22
§ 4	Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission.....	22
§ 5	Öffentlichkeit .....	23
§ 6	Präsidium .....	23
§ 7	Präsident (Versammlungsleiter) und Tagesordnung .....	23
§ 8	Beratungsfolge.....	23
§ 9	Rednerliste.....	23
§ 10	Sachanträge .....	23
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung.....	24
§ 12	Rede .....	24
§ 13	Wortmeldungen.....	24
§ 14	Zusammenfassung von Wortmeldungen .....	25
§ 15	Redner.....	25
§ 16	Redezeit.....	25
§ 17	Ordnungsruf .....	25
§ 18	Entzug des Wortes.....	25
§ 19	Unterbrechung des Parteitages .....	25
§ 20	Niederschrift.....	25
§ 21	Beschlüsse.....	25

### **Finanz- und Beitragsordnung der CDU Kreis Wesel..... 27**

§ 1	Allgemeines .....	27
§ 2	Kassenführung .....	27
§ 3	Zuständigkeiten.....	27
§ 4	Haushaltsplan.....	27
§ 5	Buchführung und Rechnungsprüfung.....	28
§ 6	Rechnungsjahr.....	28

---

§ 7	Finanz- und Rechenschaftsbericht .....	28
§ 8	Finanzmittel.....	29
§ 9	Mitgliedsbeiträge .....	29
§ 10	Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern.....	30
§ 11	Höhe der Sonderbeiträge.....	31
§ 12	Bewirtschaftung und Kassenführung.....	32
§ 13	Zuschüsse an Gliederungen.....	32
§ 14	Reisekosten und Auslagenersatz.....	32
§ 15	Spenden von natürlichen und juristischen Personen.....	32
§ 16	Umlageregelung .....	33
§ 17	Dienstleistungen des Kreisverbandes.....	33
§ 18	Inkrafttreten .....	33

# **Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Kreisverband Wesel**

## **§ 1 Aufgaben und Sitz**

- (1) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Wesel, ist als Organisation der CDU im Bereich des Kreises Wesel Glied des Bezirksverbandes Niederrhein im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlichen Demokratischen Union Deutschlands. Sie will dazu beitragen, das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch zu gestalten.
- (2) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Wesel, hat ihren Sitz in Wesel.
- (3) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Wesel, gliedert sich in die Stadt- bzw. Gemeindeverbände Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschland kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und seinen Wohnsitz im Kreis Wesel hat. Wer nicht seinen Wohnsitz, aber seinen Arbeitsplatz im Kreis Wesel hat, kann nach Anhörung des Kreisverbandes seines Wohnsitzes aufgenommen werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Kreisverband des Wohnsitzes mitzuteilen.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von **vier** Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere **zwei** Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **sechs** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (6) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (7) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand, nach Rücksprache mit den betroffenen Verbänden, Ausnahmen zulassen.
- (8) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Bewerber binnen eines Monats beim Landesvorstand gegen die Ablehnung Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand über den Antrag des Bewerbers endgültig.
- (9) Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages des Bewerbers durch den Kreisvorstand wirksam.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller Gebietsverbände gewählt werden; und dabei
  - sollten die Vorstände aller Gliederungen der CDU maximal nur zur Hälfte mit Mandatsträgern gleicher oder höherer Ebene besetzt sein

- muss mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

In die Kandidatenfindung sind die Mitglieder durch die zuständigen Vorstände in geeigneter Form (z.B. Rundschreiben) einzubeziehen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen Übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder nicht in mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks-, oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.
- (6) Jedes Mitglied hat an den Kreisverband Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaften Verzug ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim zuständigen Landesverband einlegen, Über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.
- (9) Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Kreisverband erklärt werden. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist unverzüglich über einen Austritt zu informieren, der direkt der Kreisgeschäftsstelle zugeht.

- (10) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei, ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Vor der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a. Verwarnung,
  - b. Verweis,
  - c. Enthebung von Parteiämtern,
  - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- (5) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

#### **§ 5 Parteiausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).



- 
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- a. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  - b. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt
  - c. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
  - d. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der UNION Stellung nimmt,
  - e. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
  - f. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
  - g. Vermögen der Partei veruntreut,
  - h. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
  - i. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Kreisparteigericht. Das Initiativrecht der Stadt- und Gemeindeverbände auf Ausschluss eines Parteimitgliedes wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die einen Ausschluss rechtfertigen und ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Kreisparteigerichts ausschließen. Das Kreisparteigericht hat den Fall innerhalb eines Monats zu behandeln.
- (7) Das Kreisparteigericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung der Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (8) Absätze 1 - 7 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend. Das Kreisparteigericht ist auch zuständig für Mitglieder einer Vereinigung, die nicht der CDU angehören, soweit innerhalb der Vereinigung keine eigene Regelung besteht.

## **§ 6 Gleichstellung von Frauen und Männern**

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind im Grundsatz verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen (mehr als 2 zu besetzende Positionen) für Parteiämter auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hin zu wirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung dazulegen und zu begründen.

## **§ 7 Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Die Organisationsstufen der CDU im Kreis Wesel sind:
- a. der Kreisverband

- 
- b. die Stadt- und Gemeindeverbände
  - c. die Ortsverbände
- (2) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 7 Abs. 1 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

## **§ 8 Aufgaben des Kreisverbandes**

Der Kreisverband Wesel hat durch seine Organe, Vereinigungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Kreis Wesel zu vertreten,
6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

## **§ 9 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes Wesel sind:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

Zusätzlich richtet der Kreisverband eine Kreis-Vorsitzendenkonferenz ein.

## **§ 10 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU im Kreis Wesel.
- (2) Die Kreisparteitage werden als Delegiertenparteitage durchgeführt.
- (3) Der Kreisparteitag tritt in der Regel zweimal, mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von einem Viertel der Delegierten zum Kreisparteitag oder einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände muss dieser einberufen werden. Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher einberufen werden.

---

Zeitpunkt und Thematik sind zwei Monate vor dem Tagungstermin den Antragsberechtigten mitzuteilen. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

- (4) Dem Kreisparteitag gehören stimmberechtigt an:
- a. die Delegierten der Stadt- und Gemeindeverbände. Die Zahl der Delegierten berechnet sich wie folgt: Je angefangene 25 Mitglieder ein Delegierter. Der Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Delegierten eines Stadt- oder Gemeindeverbandes ist der letzte Tag des vorletzten Kalendervierteljahres vor dem Kreisparteitag.
  - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes
  - c. je zwei Delegierte der Vereinigungen und Sonderorganisationen gemäß § 27, die Mitglieder des CDU Kreisverbandes Wesel sein müssen.
  - d. Die Delegierten der Stadt- und Gemeindeverbände und der Vereinigungen werden mindestens alle zwei Jahre in geheimer Wahl durch die Hauptversammlung der Verbände und Vereinigungen gewählt.
- (5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen. Nichtmitglieder kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen unterstützenden Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

## **§ 11 Aufgaben des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für
- a. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere über die Richtlinien der Kommunalpolitik;
  - b. Beschlussfassung über die Satzung, Finanz-, Beitrags-, Geschäfts- und Verfahrensordnung des Kreisverbandes.
  - c. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes auf Vorschlag des Kreisvorstandes.
  - d. Der Kreisparteitag ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes, des Mitgliederbeauftragten, der CDU-Kreistagsfraktion, der Vereinigungen, des Finanzberichtes sowie für die Entlastung des Kreisvorstandes. Die Berichte sollen schriftlich vorgelegt werden.

- 
- (2) Der Kreisparteitag wählt:
- a. den Kreisvorstand (§ 14 Abs. 1.1 - 1.4),
  - b. das Kreisparteigericht,
  - c. drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder eines Vorstandes eines nachgeordneten Stadt- oder Gemeindeverbandes oder einer Vereinigung sein dürfen,
  - d. die Delegierten zu den Bundes- und Landesparteitagen. Die Delegierten zum Landesparteitag sind zugleich Delegierte zur Bezirksversammlung.

## **§ 12 Kreisvorstand**

- (1) Dem Kreisvorstand gehören stimmberechtigt an:
- a. Kreisvorsitzender
  - b. drei stellvertretende Kreisvorsitzende
  - c. Kreisschatzmeister
  - d. Stellv. Kreisschatzmeister
  - e. Mitgliederbeauftragter
  - f. zehn weitere gewählte Mitglieder
  - g. Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
- a. Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes
  - b. CDU-Abgeordnete im Bundes- und Landtag, die den Kreis Wesel vertreten
  - c. Abgeordnete des Europäischen Parlamentes, die Mitglied des CDU Kreisverbandes Wesel sind
  - d. der Kreisgeschäftsführer
- (3) Der Kreisvorstand kann Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

## **§ 13 Einladung zu den Kreisvorstandssitzungen**

- (1) Der Kreisvorstand wird in der Regel monatlich durch den Kreisvorsitzenden unter Benachrichtigung der geforderten Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes muss innerhalb von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eine Kreisvorstandssitzung stattfinden.
- (3) In Eilfällen kann er telefonisch oder telegrafisch mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

## **§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegen insbesondere,
  - a. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
  - b. die Vorbereitung des Kreisparteitages,
  - c. die laufenden Arbeiten des Kreisverbandes,
  - d. die Genehmigung des Haushaltes des Kreisverbandes,
  - e. die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - f. die Vorbereitung von Wahlen zum Europäischen Parlament, Bundestag, Landtag und Kreistag; für diese Wahlen kann er Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlung machen,
  - g. die Ernennung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesvorstand,
  - h. die Genehmigung der Geschäftsordnung aller Organe und Gliederungen des Kreisverbandes sowie der Stadt- und Gemeindeverbände.
- (2) Der Kreisvorstand legt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst fest und informiert hierüber die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen.
- (3) Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nach geordneten Gebietsverbandsvorstände (Stadt- und Gemeindeverbände) hierüber zu entscheiden.

## **§ 15 Kreis-Vorsitzendenkonferenz**

- (1) Die Kreis-Vorsitzendenkonferenz setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Kreisvorsitzenden
  - b. den Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen gemäß § 27 dieser Satzung
  - c. den CDU-Abgeordneten in Bundes- und Landtag, die den Kreis Wesel vertreten und den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, die Mitglied des Kreisverbandes Wesel sind,
  - d. dem Landrat bzw. einem Stellvertreter, sofern er der CDU angehört
  - e. dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 12 1.2 – 1.4 und der Kreisgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder zur Kreis-Vorsitzendenkonferenz kooptieren.

## **§ 16 Aufgaben der Kreis-Vorsitzendenkonferenz**

Die Kreis-Vorsitzendenkonferenz dient der Zusammenarbeit, der Information und der gegenseitigen Abstimmung zwischen den Stadt-/Gemeindeverbänden, den Vereinigungen und dem Kreisvorstand. Sie berät wichtige politische, organisatorische, personelle und finanzielle Angelegenheiten und kann Empfehlungen aussprechen.

## **§ 17 Organisation der Kreis-Vorsitzendenkonferenz**

Die Kreis-Vorsitzendenkonferenz ist viermal im Jahr durch den Kreisvorsitzenden einzuladen. Die Kreis-Vorsitzendenkonferenz ist auf Wunsch von fünf Stadt-/ Gemeindeverbänden oder drei kreisweiten Vereinigungen einzuberufen. Sie tagt in der Regel gemeinsam mit dem Kreisvorstand. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

## **§ 18 Kreisvorsitzender**

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er wird im Verhinderungsfall durch den ersten Stellvertreter, dieser im Verhinderungsfall durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes sind berechtigt, jederzeit an Sitzungen, Beratungen und Versammlungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse, Arbeitskreise und der CDU-Fraktionen des Kreisverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen.

## **§ 19 Kreisgeschäftsstelle**

- (1) Der Kreisverband Wesel unterhält eine Kreisgeschäftsstelle in Wesel.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle nach den Weisungen des Kreisvorstandes. Er unterstützt den Kreisvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. An allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen und Ausschüsse kann er teilnehmen.

## **§ 20 Kreisparteigericht**

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen der CDU angehören. Die Mitglieder des Parteigerichtes sind an keine Weisungen gebunden.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (3) Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (4) Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (5) Die Zuständigkeit des Parteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung (PGO).

### **§ 21 Gliederung des Kreisverbandes**

Die Mitglieder der CDU innerhalb einer Stadt bzw. Gemeinde bilden nach § 1 Absatz 3 einen Stadt- bzw. Gemeindeverband.

### **§ 22 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes**

Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgaben nach § 8 dieser Satzung im Bereich seiner örtlichen Zuständigkeit.

### **§ 23 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a. die Hauptversammlung, die als Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
  - b. gegebenenfalls ein Verbandsausschuss
  - c. der Verbandsvorstand
- (2) Hauptversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einberufen werden. Schriftliche Anträge sind innerhalb einer Woche zu stellen. Für sonstige Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von 10 Tagen. Für den Verbandsausschuss und den Verbandsvorstand gelten die in den §§ 13 und 17 dieser Satzung genannten Ladungsfristen.

### **§ 24 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung des Verbandes wählt
  - a. den Verbandsvorstand
  - b. die Delegierten zum Kreisparteitag
- (2) Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hauptversammlung gilt § 11 entsprechend.



- 
- (3) Der Vorstand eines Verbandes besteht aus mindestens
- a. dem Verbandsvorsitzenden
  - b. dem (den) Stellvertreter(n)
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Mitgliederbeauftragten
  - e. den weiteren Mitgliedern (Beisitzer) nach örtlichen Gegebenheiten

## **§ 25 Geschäftsordnung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes**

- (1) Im Rahmen ihrer Geschäftsordnung regeln die Stadt- und Gemeindeverbände Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Verbandsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 der Kreissatzung.
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverbände geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Bei Stadt- und Gemeindeverbänden ohne eigene genehmigte Geschäftsordnung gilt die Satzung und Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes Wesel.

## **§ 26 Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes vertritt den Verband nach innen und außen. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) § 18 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 27 Vereinigungen**

- (1) Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:
- a. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
  - b. Frauen-Union (FU)
  - c. Junge Union (JU)
  - d. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
  - e. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
  - f. Senioren-Union (SU)
- (2) Die in § 32 der Satzung des CDU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Sonderorganisationen werden den Vereinigungen gleichgestellt.
- (3) Die Vereinigungen geben ihre Satzung dem Kreisvorstand zur Kenntnis.

- (4) Die in § 31 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen genannten Bestimmungen finden analog Anwendung auf den Kreisverband.
- (5) Sofern die Vereinigungen und Sonderorganisationen keine eigene Satzungsregelung haben, gelten für Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände folgende Ladungsfristen:
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Hauptversammlungen mit Tagesordnung: | 14 Tage |
| Sonstige Mitgliederversammlungen:    | 10 Tage |

## **§ 28 Arbeitskreise**

Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten kann, wer nicht der CDU angehört. Vorsitzender und Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen.

## **§ 29 Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften**

### **(1) Kommunalwahl**

Die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen in der Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen. Ergänzend hierzu wird festgelegt:

- a. Die Bewerber der CDU für das Amt des Landrates und für den Kreistag werden durch eine Kreisvertreterversammlung gewählt.
- b. Die Aufstellung der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Der Kreisvorstand kann im Fall einer Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßen Neuwahl beschließen, dass die Aufstellung ausnahmsweise durch eine Wahlkreismitgliederversammlung erfolgt.

### **(2) Europa-, Bundestags- und Landtagswahl**

Die Aufstellung der Bewerber zu Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen in der Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen. Ergänzend hierzu wird festgelegt:

Die Aufstellung der Direktbewerber in den Bundes- und Landtagswahlkreisen, deren Wahlgebiet im Kreis Wesel liegt, erfolgt durch eine Wahlkreisvertreterversammlung mit dem Delegiertenschlüssel für Kreisparteitage (§ 10.3.1). Bei Wahlkreisen, deren Wahlgebiet mehrere Kreisverbände berührt, ist ein Delegiertenschlüssel anzuwenden, der in einem der beteiligten Kreisverbände in der Satzung festgelegt ist. Hierüber ist ein einheitlicher Beschluss der beteiligten Kreisvorstände erforderlich. Kommt dieser nicht zustande, ist ein Gremium gemäß § 1.4 der Verfahrensordnung des Landesverbandes zu bilden.

---

In die Kandidatenfindung sind die Mitglieder durch die zuständigen Vorstände in geeigneter Form (z.B. Rundschreiben) einzubeziehen.

### **§ 30 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Diese Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder aller Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Wahlen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlungen Gegenstand der Tagesordnung sein.
- (7) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung sein. Sie sind den Mitgliedern vor Beginn der Hauptversammlung im Wortlaut zuzusenden.
- (8) Organe des Kreisverbandes, die Kassenprüfer und die Vorstände der Gliederungen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Kreisparteigerichts werden in jedem dritten Kalenderjahr gewählt.
- (9) Ist ein stimmberechtigtes, gewähltes Mitglied der Hauptversammlung verhindert, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

- 
- (10) Die Amtsdauer der Kreisvorstandsmitglieder endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl des Kreisvorstandes. Die Stimmberechtigung gem. § 10, Abs. 3, Zif. 3.2 endet mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat.
  - (11) Über die Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen.
  - (12) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Die Wahlen sollen stattfinden:
    - a. in den Stadt-, Gemeinde- sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
    - b. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
  - (13) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung Frauen und Männern offen.

### **§ 31 Durchführung von Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landes- und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge sowie Leerzeilen zur Aufnahme mündlicher Vorschläge enthalten.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Stellv. Kreisschatzmeister, der Mitgliederbeauftragte und Ehrenvorsitzende sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Für die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten zu den Landes- und Bundesparteitagen gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahlen. Die Delegiertenwahlen erfolgen jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (4) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen

Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

- (5) Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl erfolgt Losentscheid.
- (6) Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich gewählten ermittelt wird.
- (7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (8) Die Vorschriften der §§ 30 und 31 gelten sinngemäß für die nachgeordneten Parteigremien.
- (9) Die Geschäftsordnungen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (10) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands bzw. der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom 43. Kreisparteitag der CDU Kreis Wesel am 28.9.1996 beschlossen. Durch den 45. Kreisparteitag am 24.05.1997 wurde ein neuer § 6 aufgenommen. Die damit verbundenen Änderungen in weiteren §§ wurden nachträglich aufgenommen. Neufassung des § 31 vom 48. Kreisparteitag am 07.08.1999. Der 51. Kreisparteitag am 15.09.2001 beschloss die Streichung des Kreisverbandsausschusses und die Bildung der Kreis-Vorsitzendenkonferenz. Dies führte zu Änderungen in den §§ 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17. Weitere Änderungen in den §§ 25 und 31.

Neufassung des § 29 durch Beschluss des 55. Kreisparteitages am 26.03.2004.

Änderungen in den §§ 2, 3, 10 und 14 sowie in der Geschäftsordnung für Kreisparteitage durch den 56. Kreisparteitag am 23.11.2004.

Änderungen in den §§ 2, 3, 5 und 30, beschlossen vom 61. Parteitag am 29.10.2008

Änderungen in den §§ 10, 15, 25 und 27, beschlossen vom 64. Parteitag am 22.10.2011

---

Änderung in § 2 der Satzung und in § 2.1 der Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften, beschlossen vom 66. Kreisparteitag am 18.01.2014.

Änderungen in den §§ 2, 3, 5, 7, 10, 11, 12, 20, 24, 30, 31, beschlossen vom 69. Kreisparteitag am 04.06.2016.

Änderung in § 12, beschlossen vom 74. Kreisparteitag am 08.11.2021

# **Geschäftsordnung für den Kreisparteitag des Kreisverbandes Wesel**

## **§ 1 Ort und Zeitpunkt**

Im Rahmen der Satzung bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt des Parteitages.

## **§ 2 Einladung**

Die Einladung erfolgt für den Vorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.

## **§ 3 Einberufung**

Der Zeitpunkt eines ordentlichen Parteitages soll zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

## **§ 4 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission**

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die
  - a. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 10 der Kreissatzung überprüft,
  - b. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
  - c. dem Kreisparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes bestellt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.
- (4) Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

Parteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten oder des Kreisvorstandes kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Präsidium**

In der Regel wird vor Eintritt in die Tagesordnung vom Parteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Präsidium gewählt. Anderenfalls führt den Vorsitz der Kreisvorstand.

## **§ 7 Präsident (Versammlungsleiter) und Tagesordnung**

- (1) Der Präsident bzw. der Vorsitzende (Versammlungsleiter) fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Präsident hat, wenn er nicht stimmberechtigt ist, beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen. Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

## **§ 8 Beratungsfolge**

- (1) Der Versammlungsleiter stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Ist eine Antragskommission gebildet worden, so wird Über deren Anträge zunächst abgestimmt. Im Übrigen wird bei mehreren vorliegenden Anträgen zunächst Über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt. welcher Antrag der am weitestgehende ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Abänderungsanträge werden jeweils vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

## **§ 9 Rednerliste**

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste. Einem Mitglied des Kreisvorstandes und der Antragskommission kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

## **§ 10 Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind entweder Hauptanträge oder Abänderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind dem Kreisvorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Parteitag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sollen zwei Wochen vor Beginn des Parteitages mit Begründung den Delegierten zugesandt werden.
- (3) Antragsberechtigt für den Parteitag sind:



- a. der Kreisvorstand,
  - b. die Stadt- und Gemeindeverbände,
  - c. die Kreisvorstände der Vereinigungen,
  - d. mindestens 10 Mitglieder,
  - e. die Arbeitskreise des Kreisverbandes.
- (4) Antragsberechtigt ist außer dem in Abs. 3 genannten Personenkreis jeder stimmberechtigte Delegierte.
- (5) Nach Ablauf der Antragsfrist sind nur noch Abänderungsanträge und Initiativanträge zulässig.
- (6) Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden.
- (7) Initiativanträge sind Sachanträge, die aus besonders aktuellem politischem Anlass gestellt werden können. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahrensfragen:
- a. Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
  - b. Änderung der Tagesordnung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c. Vertagung eines Beratungsgegenstandes oder seine Überweisung an ein anderes Parteiorgan,
  - d. Schluss der Aussprache,
  - e. Schluss der Rednerliste,
  - f. Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - g. Anwendungsfragen der Satzung, der Geschäfts- und Wahlordnungen,
  - h. Begrenzung der Redezeit.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit beträgt für jeden der beiden Redner höchstens fünf Minuten.
- (3) Der Versammlungsleiter kann nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

## **§ 12 Rede**

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen. Im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

## **§ 13 Wortmeldungen**

Wortmeldungen erfolgen schriftlich. Sie sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste aufzunehmen. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Wird

der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat der Versammlungsleiter sofort die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

#### **§ 14 Zusammenfassung von Wortmeldungen**

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

#### **§ 15 Redner**

Außer geladenen Gästen und Referenten kann auf dem Parteitag nur stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt werden.

#### **§ 16 Redezeit**

Der Parteitag kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.

#### **§ 17 Ordnungsruf**

Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen; sie notfalls von den weiteren Sitzungen dieses Parteitages ausschließen.

#### **§ 18 Entzug des Wortes**

Der Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

#### **§ 19 Unterbrechung des Parteitages**

Entsteht Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist sodann unterbrochen.

#### **§ 20 Niederschrift**

Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Protokollführer.

#### **§ 21 Beschlüsse**

Der Vollzug der Beschlüsse des Kreisparteitages und der Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Kreisvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Kreisparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

---

Die Änderungen der Geschäftsordnung für den Kreisparteitag treten mit Ablauf des 20. September 1986 in Kraft.

1. Änderung im S 3 der Geschäftsordnung, beschlossen durch den 30. Kreisparteitag am 9.12.1988 in Hamminkeln.

Änderung in den §§ 3 und 6, beschlossen vom 69. Kreisparteitag am 04. Juni 2016.

## **Finanz- und Beitragsordnung der CDU Kreis Wesel**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes Wesel.

### **§ 2 Selbstständige Kassenführung**

- (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die unterste Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung.
- (2) Kreisverband und Kreistagsfraktion bzw. Stadt-/Gemeindeverband und Ratsfraktion führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Wesel – in der Folge Kreisverband genannt.
- (2) Der Kreisverband, die Stadt- und Gemeindeverbände sind zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, insbesondere bezüglich einheitlicher Abrechnung, Buchführung und Kontierung, sind zu beachten. Dies gilt auch für die Vereinigungen und ihre Untergliederungen.
- (3) Soweit die Satzung des Kreisverbandes und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Kreisschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen der vom Kreisvorstand zu erlassenen Richtlinien.
- (4) Dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister stehen zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegen den Stadt- und Gemeindeverbänden und Ortsverbänden sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

### **§ 4 Haushaltsplan**

- (1) Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan soll möglichst in der 1. Sitzung des Kreisvorstandes im laufenden Geschäftsjahr vorgestellt und beraten werden. Er ist anschließend im Benehmen mit der Kreis-Vorsitzendenkonferenz vom Kreisvorstand zu verabschieden.
- (2) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen.

- (3) Die Schatzmeister der Stadt- und Gemeindeverbände stellen im Benehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden eine Budgetplanung auf, die vom jeweiligen Vorstand zu beschließen ist. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes.

## **§ 5 Buchführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Verbände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes und der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von mindestens 2 gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen; der jeweilige Vorsitzende bzw. ein vom ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag bzw. der Hauptversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände vorzulegen und dem Jahresrechenschaftsbericht beizufügen.
- (3) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter ist.
- (4) Der Kreisvorstand kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände prüfen lassen.
- (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisverbandsvorstand mitzuteilen.

## **§ 6 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Finanz- und Rechenschaftsbericht**

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Landesverband einzureichen.
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverbände, die Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sowie deren Untergliederungen sind verpflichtet, ihren Rechenschaftsbericht einschließlich der Aufzeichnungen über die erhaltenen Zuwendungen und den Kassenprüfungsbericht bis spätestens zum 01. März eines Jahres beim Kreisverband einzureichen. Diese Frist gilt auch für die Kreisvereinigungen und ihre Untergliederungen.
- (3) Für den Fall, dass der Rechenschaftsbericht einer Untergliederung gravierende Mängel aufweist und/oder die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den Kreisverband erforderlich wird, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Wird ein Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht

eingereicht, wird vom Kreisverband ein Verspätungszuschlag erhoben. Einzelheiten regelt der Kreisvorstand.

- (4) Sollte der Rechenschaftsbericht dem Kreisverband bis zum 20. März des jeweiligen Jahres nicht vorliegen, ist die betroffene Untergliederung verpflichtet, sämtliche das Rechnungsjahr betreffenden Kassenunterlagen beim Kreisverband zwecks Erstellung des Rechenschaftsberichtes einzureichen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt die betroffene Untergliederung.
- (5) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel in einem Rechenschaftsbericht einer Untergliederung nicht möglich sein, die Rechnungslegung frist- oder ordnungsgemäß dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von dem Verursacher zu tragen.

## **§ 8 Finanzmittel**

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister verantwortlich.
- (2) Der Kreisverband und seine Untergliederungen finanzieren ihre Aufwendungen durch Zuwendungen. Zuwendungen sind:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger
  3. Sonderbeiträge der Mitglieder
  4. Spenden von natürlichen und juristischen Personen
  5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeiten, Beteiligungen und sonstigem Vermögen
  6. Sonstige Einnahmen
- (3) Zwischen den Verbänden und dem Kreisverband findet ein Finanzausgleich (Umlage) statt. Die Kreisvereinigungen und ihre Untergliederungen können entsprechende Regelungen treffen. Die Vereinigungen haben die Kosten der Parteigeschäftsstelle für laufende Tätigkeiten gemäß § 31 Abs. 4 der Landessatzung zu tragen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich nach:
  1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung (Anlage I)
  2. nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung für Sonderbeiträge.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen.
- (3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag ebenfalls unmittelbar an den CDU-Kreisverband.

- (4) Die vom Kreisverband erhobenen Mitgliedsbeiträge werden den Stadt- und Gemeindeverbänden, den Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sowie deren Untergliederungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag eines Stadt- oder Gemeindeverbandes in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder erlassen, ermäßigen oder stunden. Eine solche Entscheidung bedarf eines Beschlusses von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes. Entscheidungen des Kreisvorstandes haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der gemäß dieser Finanzordnung abzuführenden Umlage.
- (6) Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, wird für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft der persönliche Beitrag erlassen. Für diese Mitglieder werden während der Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft keine Beitragsanteile an den Landesverband und die Bundespartei abgeführt (§5 Abs. 4 Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW, § 9 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands). Die Entscheidung über den Beitragserlass trifft der Vorstand des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandes, der Kreisverband ist unverzüglich zu unterrichten. Für das betreffende Mitglied entfällt die Umlage an den Kreisverband.

#### **§ 10 Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern**

- (1) Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger führen Sonderbeiträge an den Kreisverband ab.
- (2) Die von den folgenden Amts- und Mandatsträgern zu entrichtenden Sonderbeiträge stehen dem Kreisverband zu:
  1. Landrat
  2. Kreisdirektor und weitere Wahlbeamte des Kreises
  3. Mitglieder des Kreistages
  4. Sachkundige Bürger des Kreistages
  5. vom Kreistag in Selbstverwaltungsorgane und Aufsichts- oder Verwaltungsräte entsandte Vertreter des Kreises
  6. Mitglieder der Verbandsversammlungen des Regionalverbandes Ruhr (Ruhrparlament) und des Landschaftsverbandes Rheinland
- (3) Die Sonderbeiträge der folgenden kommunalen Amts- und Mandatsträger stehen dem jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband zu:
  1. Bürgermeister
  2. Wahlbeamte der Stadt bzw. Gemeinde
  3. Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeinderates
  4. Ortsvorsteher
  5. Sachkundige Bürger bzw. Einwohner des Stadt- bzw. Gemeinderates
  6. vom Rat in Selbstverwaltungsorgane und Aufsichts- oder Verwaltungsräte entsandte Vertreter der Kommune
- (4) Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger sind verpflichtet, dem Kreisverband über Art und Höhe der nach § 11 maßgeblichen Bezüge unaufgefordert Auskunft zu geben. Eine

Verletzung der Auskunftspflicht ist im Sinne der Satzung des Kreisverbandes dem Zahlungsverzug gleichgestellt.

- (5) Aus besonderem Anlass kann der Kreisparteitag einen Sonderbeitrag pro Mitglied beschließen.

## **§ 11 Höhe der Sonderbeiträge**

- (1) Die Sonderbeiträge für die Amts- und Mandatsträger nach § 10 Abs. 2 Nummer 3 (Mitglieder des Kreistages) betragen in der Regel 30 Prozent der zu zahlende Aufwandsentschädigung, wie sie sich bei einer Zahlung ausschließlich als monatliche Pauschale aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt. Die Amts- und Mandatsträger nach § 10 Abs. 2 Nummer 4 bis 6 führen einen Sonderbeitrag in Höhe von in der Regel 30 Prozent der erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ab. Der Kreisvorstand entscheidet bis sechs Monate vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl über eine Abweichung vom Regelbeitrag. Die Untergrenze von 20 Prozent darf dabei nicht unterschritten werden.
- (2) Der Sonderbeitrag für die Amts- und Mandatsträger nach § 10 Abs. 3 Nummer 3 (Mitglieder der Stadt- bzw. Gemeinderäte) beträgt in der Regel 30 Prozent der zu zahlende Aufwandsentschädigung, wie sie sich bei einer Zahlung ausschließlich als monatliche Pauschale aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt. Die Amts- und Mandatsträger nach § 10 Abs. 3 Nummer 6 führen einen Sonderbeitrag in Höhe von in der Regel 30 Prozent der erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ab. Auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes kann der Kreisvorstand bis sechs Monate vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl über eine Abweichung vom Regelbeitrag entscheiden. Die Untergrenze von 20 Prozent darf dabei nicht unterschritten werden.
- (3) Die Amts- und Mandatsträger nach § 10 Abs. 3 Nummer 4 (Ortsvorsteher) und 5 (Sachkundige Bürger bzw. Einwohner) führen einen Sonderbeitrag in Höhe von bis zu 30 Prozent der erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ab. Auf Antrag des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes legt der Kreisvorstand bis sechs Monate vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl die Höhe der zu zahlenden Sonderbeiträge fest.
- (4) Amts- und Mandatsträger, die aus der Wahrnehmung weiterer Funktionen Einnahmen erzielen, entrichten für jede dieser Funktionen einen zusätzlichen Sonderbeitrag in Höhe der nach § 11 Abs. 1 und 2 festgelegten Beitragssätze. Dazu zählen vor allem stellvertretende Landräte und Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende.
- (5) Die Amtsträger nach § 10 Abs. 2 Nummer 1 und 2 sowie § 10 Abs. 3 Nummer 1 und 2 führen einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 3 Prozent ihres Bruttogrundgehaltes nach der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ab. Das Bruttogrundgehalt richtet sich dabei nach der jeweils aktuell geltenden Besoldungstabelle für das Land Nordrhein-Westfalen.



## **§ 12 Bewirtschaftung und Kassenführung**

- (1) Für die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.
- (2) Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Der Kreisgeschäftsführer ist gegenüber dem Kreisschatzmeister weisungsgebunden.
- (3) Kreisschatzmeister und Kreisgeschäftsführer unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung kann der Kreisvorsitzende neben sich weitere Personen als gemeinsam Zeichnungsberechtigte bevollmächtigen. Über entsprechende Vollmachten ist der geschäftsführende Kreisvorstand in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Kreisverband gestattet seinen untergegliederten Stadt- und Gemeindeverbänden, den Kreisvereinigungen und seinen untergegliederten Stadt- und Gemeindeverbänden, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörigen Belege eine Kasse zu führen und die vereinbarten Beiträge zu vereinnahmen und zu verwalten. Ortsverbände der Partei und der Vereinigungen haben keine Berechtigung eine eigene Kasse zu führen.
- (6) Wahlkampfkassen für überörtliche Wahlen werden ausschließlich beim Kreisverband geführt. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

## **§ 13 Zuschüsse an Gliederungen**

Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die Vereinigungen und Sonderorganisationen fest.

## **§ 14 Reisekosten und Auslagenersatz**

- (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstands (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) werden nur bei Zustimmung des Kreisschatzmeisters oder des Kreisgeschäftsführers erstattet. Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.
- (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitzende mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen.

## **§ 15 Spenden von natürlichen und juristischen Personen**

Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanz- und Beitragsordnung der CDU in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten. Alle Spenden für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen sind grundsätzlich an den Kreisverband abzuführen. Alle Spenden für Kommunalwahlen auf Stadt- und Gemeindeebene verbleiben dem Stadt- bzw. Gemeindeverband.

## **§ 16 Umlageregelung**

- (1) Die Höhe der von den Stadt- und Gemeindeverbänden an den Kreisverband abzuführenden Umlage pro Mitglied und Monat beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung der Kreis-Vorsitzendenkonferenz.
- (2) Für Wahlkämpfe kann eine Sonderumlage durch Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes nach Anhörung der Kreis-Vorsitzendenkonferenz festgelegt werden.

## **§ 17 Dienstleistungen des Kreisverbandes**

Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle, die als Dienstleistungszentrum Aufträge der Verbände und Vereinigungen ausführt. Die Leistungen werden kostengünstig erbracht und dem Auftraggeber in Rechnung zu gestellt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt durch Beschluss des 60. Kreisparteitages am 20.10.2007 in Kraft und ersetzt die Fassung aus dem Jahre 1977. 1. Änderung durch Beschluss des 62. Kreisparteitages am 14.11.2009 (Einfügung § 9.4), 2. Änderung in den §§ 8, 9, 10 (mit Anlage) und 12, beschlossen vom 69. Kreisparteitag am 04.06.2016. 3. Änderung durch Beschluss des 74. Kreisparteitages am 08.11.2021.